

Strafrechtlicher Schutz von Religionsgemeinschaften – noch zeitgemäß?

Jana Linnesch*

Abstract: Über die Abschaffung des § 166 StGB wurde in den letzten Jahren viel diskutiert. Im vorliegenden Aufsatz wird vor allem auf die verfassungsrechtliche Legitimation des Straftatbestands der Bekenntnisbeschimpfung und den rechtspolitischen Diskurs über dessen Existenzberechtigung in unserer säkularen, multikulturellen und pluralistischen Gesellschaft eingegangen. Ferner werden die Forderungen nach seiner Abschaffung rechtsvergleichend beleuchtet. Dabei offenbart sich die Haltung des Gesetzgebers zur Strafbarkeit von Blasphemie als Paradigma für weltanschauliche Grundfragen sowie die Reichweite des Strafrechts im Ganzen.

A. Einleitung

Im Jahr 2015 stürmten zwei bewaffnete Islamisten die Redaktionsräume der französischen Satire-Zeitschrift „Charlie Hebdo“ und erschossen zwölf Menschen, nachdem die Zeitschrift zuvor satirische Mohammed-Karikaturen abgedruckt hatte. Im Jahr 2020 wird der französische Geschichtslehrer Samuel Paty von einem 18-jährigen Schüler enthauptet, weil er ähnliche Zeichnungen zuvor im Unterricht zum Thema „Meinungsfreiheit“ gezeigt hatte.¹ Ist es der Schutz vor solchen Taten, welchen der Straftatbestand des § 166 StGB hierzulande erreichen will? Oder steht dessen Existenz mit einem säkularen, pluralistischen und multikulturellen Rechtsstaat wie Deutschland in fundamentalem Widerspruch?

Gemäß § 166 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Das Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso macht sich gemäß § 166 Abs. 2 StGB strafbar, wer öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaften oder

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Universität Köln.

¹ Vosatka, [Mord in Paris: Ein Anschlag auf die Grundwerte der Aufklärung](#), Der Standard v. 18.10.2020 (Stand: 18.10.2020).

Weltanschauungsvereinigungen, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Da die Vorschrift nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, sondern je nach Art und Weise der Beschimpfung auch in die Meinungs-, Kunst- und Pressefreiheit, bedarf sie einer entsprechend starken verfassungsgestützten Rechtfertigung.

Im Folgenden wird zunächst auf die Genese der Norm (B.) eingegangen, ehe versucht werden soll, deren Schutzgut zu erfassen (C.). Ausgehend davon wird sowohl ihre verfassungsrechtliche Legitimation (D. und E.), als auch den darum entstandenen rechtspolitischen Diskurs (F.) im Spiegel eines Rechtsvergleichs (G.) eingehend gewürdigt, worauf ein kurzes Fazit folgt (H.).

B. Historische Entwicklung des § 166 StGB

Einen Straftatbestand des Gottesfrevels gab es bereits im Gesetzbuch des babylonischen Königs Hammurabi (gestorben 1686 v. Chr.).² Ursprünglich wurde die Gotteslästerung als Verletzung der Ehre Gottes aufgefasst. Durch die Idee der Aufklärung wandelte sich das Verständnis der Religionsdelikte von einem Schutz Gottes zur Verletzung religiöser Gefühle der Gläubigen. Heute gelten sie als Störung des öffentlichen Friedens.³

Seit dem ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1969⁴ besteht die heutige Fassung des § 166 StGB, der nicht mehr die „Gotteslästerung“ unter Strafe stellt, wie es im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 der Fall war, sondern die „Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“.

C. Schutzgut des § 166 StGB

Zu den Religionsdelikten gehört neben § 166 StGB auch § 167 StGB (Störung der Religionsausübung). Die Berechtigung beider Straftatbestände ist heute umstritten. Im Laufe der Zeit wurden drei Theorien entwickelt, die ihre Existenzberechtigung begründen sollen.

I. Gefühlsschutztheorie

Nach der Gefühlsschutztheorie sollen religiöse Gefühle und weltanschauliche Empfindungen des Einzelnen geschützt werden.⁵ Gefühle spielen im sozialen Leben

² Schmidhäuser, ZJS 2018, 403.

³ BT-Drucks. V/4094, S. 28; Rox, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?, 2012, S. 223; Schmidhäuser, ZJS 2018, 403 (411).

⁴ BGBl. I 1969, S. 645 ff.

⁵ Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, 2011, S. 82.

eine große Rolle, sie sind ein grundlegender Bestandteil unserer Identität⁶ und bilden damit den „Grundstoff unserer Existenz“⁷. Es ist jedoch unklar, was unter „religiösen Gefühlen“ zu verstehen sein soll.

Inhaltlich beziehen sich religiöse Gefühle auf das Heilige. Religionspsychologisch umfassen sie ekstatische Erfahrungen wie das „nicht fassbare, unaussprechliche Ergriffensein vom Heiligen und Numinosen“.⁸ Allerdings beschreiben Gläubige ihre auf das Heilige bezogenen Gefühle eher als Dankbarkeit, Geborgenheit, Vertrauen oder auch als Reue, Angst, Schuld oder Enttäuschung. Dabei muss bedacht werden, dass diese Gefühle stark subjektiv sind und sich von Mensch zu Mensch unterscheiden.

Es stellt sich weiterhin die Frage, wie solche Gefühle durch Äußerungen anderer verletzt werden können. Die Sanktionierung von Äußerungen, die die betroffenen Gläubigen als Verletzung ihrer individuellen, religiösen Normen ansehen, muss abgelehnt werden, da die Allgemeinheit sonst zur Einhaltung religiöser Normen Einzelner gezwungen wäre. In Betracht kommt jedoch eine Bestrafung der Verletzung von Normen zwischenmenschlicher Kommunikation. Die verletzte Kommunikationsnorm könnte lauten: „Äußere dich nicht so, dass du die religiösen Gefühle anderer verletzt!“.

Problematisch bleibt jedoch, dass nicht nur beleidigende Äußerungen zu einer Verletzung religiöser Gefühle führen können, sondern auch „harmlose Äußerungen von Andersgläubigen, wissenschaftliche Erkenntnisse wie die Evolutionstheorie oder soziale Wandlungen“⁹ wie die Gleichstellung der Geschlechter oder die Einführung homosexueller Ehen. Solche Äußerungen und Erkenntnisse sind aber von der Meinungs-, Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit geschützt und können daher nicht zu einer strafrechtlichen Sanktionierung führen. Außerdem erscheint es fraglich, weshalb religiöse Gefühle schützenswerter sein sollen als beispielsweise nationale, soziale oder ästhetische Gefühle.¹⁰

Gegen eine Gefühlsschutztheorie spricht schließlich, dass religiöse Gefühle bei jedem Menschen unterschiedlich sind und das Rechtsgut daher schwer objektiv zu umgrenzen ist. Bei der Neufassung des § 166 StGB im Jahr 1969 wurde deshalb zu Recht nicht mehr darauf abgestellt, dass die Tat ein „Ärgernis gibt“, wie es in der

⁶ Wengel, *Emotionen*, PlanetWissen v. 10.12.2020 (Stand: 10.12.2020).

⁷ Ernst, *Psychologie Heute* 2006, 20.

⁸ Grom, *Religionspsychologie*, 3. Aufl. 2007, S. 183.

⁹ Stern, *Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung*, S. 87; Worms, *Die Bekenntnisbeschimpfung im Sinne des § 166 Abs. 1 StGB und die Lehre vom Rechtsgut*, 1989, S. 127 f.

¹⁰ Stern, *Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung*, S. 93.

früheren Fassung der Vorschrift hieß. Damit wurde die Idee des Schutzes religiöser Gefühle Einzelner durch die Strafnorm aufgegeben.¹¹

II. Religionsschutztheorie

Nach der Religionsschutztheorie ist die Religion selbst das Schutzobjekt des § 166 StGB. Früher diente der Schutz der Religion dem Interesse des Staates, der durch die aktive Unterstützung von Religionsgemeinschaften Tugenden wie die Nächstenliebe, aber auch den Gehorsam der Untertanen zu fördern bestrebt war.¹² Teilweise wird der Schutz der Religiosität der Bevölkerung auch heute noch mit der Absicht erklärt, die dem Staat nützlichen Glaubensinhalte zu privilegieren.¹³ Wenn der Staat die Religion jedoch nur aus Überlegungen der Zweckmäßigkeit und nicht „um ihrer selbst willen“¹⁴ schützt, vernachlässigt er ihren Eigenwert und gefährdet so die Freiheit der Religion, wie sie durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantiert wird.

Ferner ist zu beachten, dass § 166 StGB nicht nur religiöse Bekenntnisse, sondern auch andere Weltanschauungen schützt, was auch aus der Gleichstellung von weltanschaulichen und religiösen Bekenntnissen in Art. 4 Abs. 1 GG folgt.

Aus der Religionsfreiheit (Art. 4 GG), dem Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung wegen religiöser Anschauungen (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG), der Unabhängigkeit staatsbürgerlicher Rechte vom religiösen Bekenntnis (Art. 33 Abs. 2 GG) sowie den Funktionsbedingungen des demokratischen und liberalen Rechtsstaats ergibt sich das Gebot religiöser und weltanschaulicher Neutralität des Staates.¹⁵ Nach Art. 3 Abs. 3 GG wird die Gleichheit aller Bürger gegenüber dem Staat unabhängig davon gewährleistet, ob sie sich zu einer Religion oder Weltanschauung bekennen. Ein Schutz von Bekenntnissen, der über die §§ 185 ff. StGB hinausgeht, verstößt als privilegierender Sonderschutz für religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gegenüber anderen, nicht in dieser Weise geprägten Auffassungen, gegen dieses spezielle Gleichheitsgebot. Daher können

¹¹ Eser, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 2. Aufl. 1995, S. 1030.

¹² Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 62; Hardwig, GA 1962, 257 (265).

¹³ Stumpf, GA 2004, 104 (107).

¹⁴ Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 64.

¹⁵ Ebert, ZStW 130 (2018), 179 (190).

Religionen und Weltanschauungen keine strafrechtlich geschützten Rechtsgüter sein.¹⁶ Die Religion als Schutzgut des § 166 StGB ist daher abzulehnen.¹⁷

III. Friedensschutztheorie

Nach heute herrschender Ansicht bildet der öffentliche Friede das Schutzgut des § 166 StGB.¹⁸ Religiöse Beleidigungen sollen deshalb untersagt sein, da durch sie „das friedliche Miteinander verschiedener Religionsgruppen und Konfessionen in der Gesellschaft gefährdet werde und – im Extremfall – die Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten drohe.“¹⁹ Für diese Theorie spricht zumindest der Wortlaut des § 166 StGB, der explizit den öffentlichen Frieden nennt.

Innerhalb dieser Auffassung werden für diesen Begriff verschiedene Definitionen vertreten. Dabei wird unter anderem auf Rechtssicherheit, die Abwehr von Gefahren für das gesellschaftliche Klima sowie den Schutz von Toleranz rekuriert.²⁰

1. Gefühl der Rechtssicherheit

Teilweise wird vorgeschlagen, den Begriff des öffentlichen Friedens mit der Rechtssicherheit gleichzusetzen.²¹ Dabei wird der öffentliche Friede (objektiv) als ein Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens definiert, in dem (subjektiv) die Bevölkerung im Vertrauen auf diese Rechtssicherheit lebt.²² Allerdings ist zu beachten, dass die subjektive und die objektive Komponente unterschiedliche Bedeutungen haben können und durch unterschiedliches Verhalten angegriffen werden.²³ „Ein Rechtsbruch hat nicht immer

¹⁶ OLG Köln NJW 1982, 657 (658); OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363 (364); *Bosch/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor. §§ 166 ff. Rn. 2; *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 166 Rn. 1; *Stumpf*, GA 2004, 104 (107).

¹⁷ BT-Drucks. V/4094, S. 28; *Bosch/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor. §§ 166 ff. Rn. 2.

¹⁸ BT-Drucks. V/4094, S. 28; BVerwG NJW 1999, 304; OLG Köln NJW 1982, 657 (658); OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363 (364); OLG Celle NJW 1986, 1275 (1276); OLG Karlsruhe BeckRS 1993, 09591, Rn. 2; KG Berlin, Beschl. v. 15.3.2000 - 1 Ss 33/98 (19/98) - , Rn. 27; VG Hamburg NJW 2012, 2536 (2537); *Bosch/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor. §§ 166 ff. Rn. 2; *Dippel*, in: LK-StGB, Bd. VI, 12. Aufl. 2009, § 166 Rn. 6; *Eser*, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II., S. 1026 f.; *Zipf*, NJW 1969, 1944.

¹⁹ *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 43.

²⁰ *Hörnle*, ZRP 2015, 62.

²¹ *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 44.

²² RGSt 15, 116 (117); 71, 248 (249); *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 44.

²³ *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 92.

den Verlust des Vertrauens in die Rechtsicherheit zufolge²⁴. Daher müssen diese beiden Komponenten getrennt voneinander betrachtet werden.²⁵

a) Abwesenheit von Rechtsbrüchen

Durch den objektiven Teil der Rechtsfriedensdefinition wird nicht dargestellt, was geboten oder verboten ist. *Hörnle* führt dazu aus, dass „eine Rechtsgutsdefinition, die den zu schützenden Zustand schlicht im Unterbleiben von Straftaten sieht, [...] keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt“²⁶ hat. Die objektive Rechtsicherheit ist das Ergebnis der Einhaltung von Normen und nicht deren Schutzgut.²⁷

b) Vertrauen auf das Ausbleiben von Rechtsbrüchen

Am subjektiven Teil der Definition ist problematisch, dass dieser kaum messbar ist.²⁸ Insbesondere ist es schwer festzustellen, wann das Vertrauen in die Rechtssicherheit abhandengekommen ist. Ein Verlust des Vertrauens in die Rechtssicherheit muss zudem nicht durch das Verhalten eines Einzelnen ausgelöst werden, sondern kann auch durch Medien²⁹ oder sonstige Einflüsse hervorgerufen werden.

Daher kann der Schutz des Gefühls der Rechtssicherheit im Ergebnis nicht zu einem ausreichend bestimmten Rechtsgut führen.³⁰

2. Klimaschutz und Gefahrenabwehr

Eine weitere Begriffsbestimmung sieht den öffentlichen Frieden gefährdet, wenn ein „psychisches Klima“ geschaffen wird, in welchem potentielle Täter zu Straftaten aufgehetzt werden können.³¹ Demnach soll ein Verhalten pönalisiert werden, das Straftaten anderer Personen provozieren kann.³² Das Ziel ist die Verhinderung solcher Einflüsse, die später eine Rechtsgutsverletzung hervorrufen können. Grundsätzlich ist der präventive Schutz von Rechtsgütern vor Verletzungen ein legitimes und verfassungskonformes Anliegen. Allerdings muss der Tatbestand eines „Vorfelddelikts“ klar angeben, welche Qualität und Wahrscheinlichkeit die

²⁴ *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 44.

²⁵ *Fischer*, Öffentlicher Friede und Gedankenäußerung, 1986, S. 522 ff.; *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 44.

²⁶ *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, S. 93.

²⁷ *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 44.

²⁸ *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, S.102.

²⁹ *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 45.

³⁰ *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 45 f.

³¹ BGHSt 29, 26, 28; 34, 329 (331); 46, 36 (42); 46, 212 (221 f.); *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 46.

³² *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 46.

ausgelöste Gefahr haben muss.³³ Dies ist beim Begriff des öffentlichen Friedens nicht der Fall.

Die Rspr. des BVerfG ist von einem restriktiven Verständnis vom Begriff des öffentlichen Friedens geprägt. Das Gericht versteht ihn als Gewährleistung der Friedlichkeit des gesellschaftlichen Lebens.³⁴ In einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung soll die friedliche Auseinandersetzung mit religiösen und weltanschaulichen Ansichten und Ideologien gewährleistet werden.

Dies wirft die Frage auf, von wem die Friedlichkeitsgefährdung ausgehen muss.³⁵ Nähme man an, dass der öffentliche Friede durch Aktionen der in ihrer Religiosität verletzten Gläubigen gefährdet werde, so hieße dies, dass sie es selbst in der Hand hätten, die Strafbarkeit ihrer Kritiker zu begründen. Geht aber die Friedensgefährdung von den Anhängern der verächtlich gemachten Religion aus, so würde es fundamentalen Grundsätzen unserer Freiheitsordnung widersprechen, ihr Verhalten noch zu privilegieren, indem sie mittels Steigerung ihres Empörungsgrades bis hin zur Gewaltbereitschaft ihre Gegner einer strafrechtlichen Verantwortung aussetzen könnten.³⁶ Durch eine solche Auslegung würde daher eher ein Anreiz zu Gewalttaten geschaffen, da erst durch sie der Tatbestand erfüllt wäre.

Im Übrigen würde es, wie *Beisel* klarstellt, „eine völlige Verkennung derjenigen bedeuten, die die Rechtsordnung beeinträchtigen“³⁷. Gewalttätige Reaktionen sind grundsätzlich primär demjenigen zuzurechnen, der eigene Aggressionen umsetzt und dadurch den öffentlichen Frieden stört.³⁸ Eine Zurechnung fremder Taten ist vom Strafrecht grundsätzlich nicht vorgesehen. Es verfolgt vielmehr den Zweck, das Verhalten von Personen, die zentral für die geschaffenen Risiken verantwortlich sind zu bestrafen. „Wer aber nicht selbst zu Gewalt auffordert, ist für Gewalttaten und volksverhetzende (§ 130 Abs. 1 StGB) Aktivitäten aus dem Kreis der Bekenntnisanhänger nicht verantwortlich.“³⁹ Eine Zurechnung kann nur stattfinden, wenn der Beleidiger intendiert, mit seinem Verhalten andere zu Straftaten aufzuhetzen oder anzuregen. Sollte dies der Fall sein, würde jedoch bereits der

³³ *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 48.

³⁴ BVerfGE 124, 300 (335); *Heinig*, Muss/Darf/Soll das Recht vor Religionsbeschimpfungen schützen?, in: Moxter/Polke, Blasphemie – Negation des Göttlichen und Lust am Frevel, 2015, S. 1 (10).

³⁵ *Hörnle*, in: MüKo-StGB, Bd. III, 4. Aufl. 2021, § 166 Rn. 2.

³⁶ *Grimm*, ThLZ 2008, 587 (596).

³⁷ *Beisel*, Die Kunstfreiheit des Grundgesetzes und ihre strafrechtlichen Grenzen, 1997, S. 352.

³⁸ *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, S. 346 f.; *dies.* NJW 2012, 3415 (3417); *dies.* JZ 2015, 293 (294 f.); *Rox*, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?, S. 248 f.

³⁹ *Hörnle*, ZRP 2015, 62.

Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB eingreifen und § 166 StGB wäre überflüssig.⁴⁰

Zudem läuft eine solche Interpretation des § 166 StGB auf eine problematische Ungleichbehandlung der Religionen hinaus, denn ernst zu nehmende Risiken für den öffentlichen Frieden wären hauptsächlich von fundamentalistisch-aggressiven religiösen Gruppen zu erwarten.

Als Unrechtsbegründung ist schlussendlich auch der Hinweis auf eine drohende Beeinträchtigung der Sicherheitserwartungen zirkulär.⁴¹ „[D]er öffentliche Frieden soll nur durch eine Unrechtstat gestört werden können, die gerade deshalb unrecht sei, weil sie den Frieden störe; [damit wird] der Unrechtsgehalt der Handlung voraus[gesetzt], den es erst noch zu begründen gilt.“⁴² Im Ergebnis bietet § 166 StGB keinen legitimen Ansatz zum Schutz des gesellschaftlichen Friedens.

3. Toleranz

Verschiedentlich wird der öffentliche Frieden als das friedliche, tolerante Miteinander innerhalb der Gesellschaft verstanden.⁴³ Auch die Gesetzesbegründung zu § 166 StGB sieht in einer Verletzung des Toleranzgebots eine Gefährdung des öffentlichen Friedens.⁴⁴ Nach Meinung des BVerfG gehört zum öffentlichen Frieden „jenes Maß an Toleranz, das es dem Einzelnen ermöglicht, in einer freiheitlichen pluralistischen Gesellschaft seinem Glauben oder seiner Weltanschauung nach zu leben, ohne befürchten zu müssen, deshalb diffamiert und ins Abseits gedrängt zu werden“⁴⁵. Toleranz bedeutet, andere in ihrem Menschsein und ihrer Gleichheit anzuerkennen.⁴⁶ Dabei ist diese individuelle Haltung Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft als Ganze toleranzfähig ist, weshalb es im Interesse der Allgemeinheit liegen könnte, einzelne strafrechtlich zu tolerantem Verhalten zu zwingen.

Dies widerspricht jedoch der Freiwilligkeit als Grundkonzeption der Toleranz, zu der man nicht gezwungen werden kann. Denn in diesem Fall, so *Forst*, „würde man eher von einem Erdulden oder Ertragen von Praktiken und Überzeugungen reden,

⁴⁰ *Hörnle*, in: MüKo-StGB, § 166 Rn. 2; *Pawlik*, Der strafrechtliche Schutz des Heiligen, in: Isensee, Religionsbeschimpfung, 2007, S. 31 (42); *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 51; *Rox*, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?, S. 246; *dies.* JZ 2013, 30 (33); *Fischer*, GA 1989, 445 (463 ff.).

⁴¹ *Stübinger*, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 166 Rn. 2.

⁴² *Stübinger*, in: NK-StGB, § 166 Rn. 2.

⁴³ BVerwG NJW 1999, 304; OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363 (364); OLG Nürnberg NStZ-RR 1999, 238 (239); *Heger*, in Lackner/Kühl, StGB, § 166 Rn. 1; *Hörnle*, in: MüKo-StGB, § 166 Rn. 2.

⁴⁴ BT-Drucks. V/4094, S. 28.

⁴⁵ BVerwG NJW 1999, 304.

⁴⁶ *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 58.

gegen die man nichts unternehmen kann.“⁴⁷ Die Toleranz taugt daher nicht als Schutzgut des Strafrechts, da sie als freiwillige moralische Haltung nicht erzwungen werden kann. „Persönliche Toleranz ist eine jener Vorbedingungen des freiheitlichen Staates, die dieser nicht selbst garantieren kann.“⁴⁸

Folgt man dennoch dem Toleranzgedanken der Friedenschutztheorie, so stellt sich die Frage, weshalb gerade Intoleranz in religiösen und weltanschaulichen Angelegenheiten bestraft werden sollte. Andere polemische Äußerungen, etwa zu stark umstrittenen politischen Fragen, können in gleicher Weise das soziale Klima vergiften.⁴⁹ Daher ist nicht ersichtlich, „weshalb der Gesetzgeber gerade auf dem Gebiet der Religion besonders hohe Anforderungen an eine friedliche Kommunikation stellen sollte, während dieser Schutz für andere Themen, wie etwa wissenschaftliche oder soziale Streitfragen, nicht besteht.“⁵⁰ Bei diesen öffentlichen Debatten gelten lediglich die allgemeinen Regeln des Strafrechts, insbesondere die Beleidigungsdelikte und das Verbot der Volksverhetzung. Der religiösen Überzeugung wird auf diesem Wege, wie oben bereits erläutert, eine nicht gerechtfertigte Sonderstellung gegenüber anderen gewichtigen Streitthemen der Gesellschaft eingeräumt. Das Argument, dass die größere Emotionalität im Bereich der Religion zu größerem Konfliktpotenzial führt, kann dafür nicht angeführt werden, da sich der Toleranzgedanke, anders als der oben angesprochene Gedanke des Schutzes eines Klimas der Gewaltfreiheit, nicht auf die Gefahr von Folgetaten stützt.

Zudem ist der Gedanke des Schutzes von Toleranz zu vage und kann das Minimalziel einer Schutzgutbestimmung nicht erreichen, das in einer möglichst trennscharfen Abgrenzung strafwürdiger und strafloser Verhaltensweisen zu sehen ist. Auch die Toleranz scheidet folglich als Schutzgut von § 166 StGB aus.

4. Zwischenergebnis

Als legitimes strafrechtliches Schutzgut für § 166 StGB kommt im Ergebnis nur das Gefahrenpotential in Betracht, das hinsichtlich eines möglichen Übergangs von verbalen Diffamierungen zu gewaltsamer Aggression gegenüber Angehörigen der

⁴⁷ Forst, Toleranz und Anerkennung, in: Augustin/Wienand/Winkler, Religiöser Pluralismus und Toleranz in Europa, 2006, S. 78 (79).

⁴⁸ Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 60.

⁴⁹ Hörnle, Grob anstößiges Verhalten, S. 347 ff.

⁵⁰ Hörnle, in: MüKo-StGB, § 166 Rn. 1; Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 60.

angegriffenen Religion besteht. Insoweit aber bieten schon andere Straftatbestände (wie etwa § 130 StGB) einen hinreichenden Schutz.⁵¹

Nimmt man hingegen mit der herrschenden Meinung den öffentlichen Frieden als Schutzgut des § 166 StGB an, so ergeben sich weitere verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken.

D. Bestimmtheitsgrundsatz

Nach Art. 103 Abs. 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Daraus folgt das Erfordernis der Bestimmtheit des Wortlauts. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit müssen demnach so konkret umschrieben werden, „dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.“⁵² Dem Einzelnen muss sich erschließen, welches Verhalten unter Strafe steht.⁵³ Dies könnte in Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff des „öffentlichen Friedens“ nicht der Fall sein, da, wie oben gezeigt, die Begriffsbestimmung nicht eindeutig ist. Jedoch ist es zulässig, unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe und Generalklauseln zu verwenden, „wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt, sodass der Einzelne die Möglichkeit hat, den durch die Strafnorm geschützten Wert sowie das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion vorauszusehen“.⁵⁴ Der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG stellt mithin keine strengen Anforderungen an die Normklarheit.⁵⁵

Jedoch ist das Verständnis des Tatbestandsmerkmals des öffentlichen Friedens nicht nur in der Wissenschaft umstritten, sondern auch in der Rechtsprechung finden sich verschiedene Interpretationen und Auslegungen des § 166 StGB. Aufgrund der bisher geringen Anzahl von Anklagen nach § 166 StGB ist die Rechtsprechung bisweilen nicht in der Lage gewesen, dem Begriff der Eignung zur Friedensstörung klare Konturen zu verleihen, wie die folgenden Beispiele zeigen.⁵⁶

⁵¹ *Fateh-Moghadam*, Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts, 2019, S. 248; *Hörnle*, JZ 2015, 293 (295).

⁵² BVerfGE 75, 329 (341); ebenso BVerfGE 41, 314 (319); 47, 109 (120); 55, 144 (152).

⁵³ BVerfGE 78, 374 (382); vgl. dazu *Bott/Krell*, ZJS 2010, 694 (695).

⁵⁴ BVerfGE 48, 48, (56); 92, 1 (12); 96, 68 (97); *Degenhart*, in: Sachs, GG-Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 103 Rn. 63; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020, § 2 Rn. 72.

⁵⁵ *Stern*, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung, S. 42.

⁵⁶ Zu diesen und weiteren vgl. *Rahmlow*, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. 2020, § 166 Rn. 11.

In einem Fall, in dem auf Flugblättern ein zur Mausefalle umfunktioniertes Kreuzifix abgebildet war, wurde 1986 vom LG Bochum eine Strafbarkeit nach § 166 StGB abgelehnt.⁵⁷

In einem anderen Fall, in dem ein Anstecker mit der Aufschrift „Lieber eine befleckte Verhütung als eine unbefleckte Empfängnis“ getragen wurden, wurde dagegen im selben Jahr eine Strafbarkeit nach § 166 StGB vom LG Göttingen bejaht.⁵⁸

Dagegen verneinte das AG Berlin-Tiergarten 2012 eine Strafbarkeit, als die katholische Kirche öffentlich als „Kinderficker Sekte“ titulierte.⁵⁹

Es wird deutlich, wie unvorhersehbar der Ausgang eines Verfahrens ist, in dem es um eine Strafbarkeit nach § 166 StGB geht. Die Norm erfüllt also nicht einmal die minimalen Anforderungen an die Bestimmtheit i.S.v. Art. 103 Abs. 2 GG.

E. Vereinbarkeit des § 166 StGB mit Art. 5 GG

Des Weiteren ist die Vereinbarkeit von § 166 StGB mit den Grundrechten auf Meinungs- und Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 3 GG) problematisch.

I. Allgemeines

Obwohl die Kommunikationsgrundrechte in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat eine konstitutive Rolle spielen, finden Meinungs- und Pressefreiheit ihre Schranken nach Art. 5 Abs. 2 GG in den allgemeinen Gesetzen. Darunter sind solche Rechtsnormen zu verstehen, „die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen eine Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechts dienen, dem Schutz eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat.“⁶⁰ Da sich § 166 StGB nicht gegen eine bestimmte Meinung richtet, sondern nach h.M. den Schutz des öffentlichen Friedens erstrebt handelt es sich um ein solch allgemeines Gesetz.

Die Kunstfreiheit ist demgegenüber in Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet und kann durch kollidierendes Verfassungsrecht beschränkt werden.⁶¹ Es ist also eine Abwägung erforderlich, welche die

⁵⁷ LG Bochum NJW 1989, 727 f.

⁵⁸ LG Göttingen NJW 1985, 1652 f.

⁵⁹ AG Berlin-Tiergarten StraFo 2012, 110.

⁶⁰ BVerfGE 7, 198 (209) – Lüth; 21, 271 (280); 28, 282 (292); 47, 198 (230); 57, 250 (268); Kingreen/Poscher, Grundrechte – Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, § 13 Rn. 694.

⁶¹ Vgl. BVerfGE 30, 173 (191 ff.); 67, 213 (228); Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 193 Rn. 59a; Kingreen/Poscher, Grundrechte – Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, § 14 Rn. 740.

Kunstfreiheit und die anderen verfassungsrechtlich geschützten Belange – etwa den öffentlichen Frieden in § 166 StGB – im Wege praktischer Konkordanz zu einem sinnvollen Ausgleich bringt.⁶² Dabei können der Freiheit der Kunst allerdings nur in geringem Umfang Grenzen gezogen werden.⁶³ In Betracht kommt allerdings der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Menschen Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, sofern der „öffentliche Friede“ i.S.v. § 166 StGB als Zustand des friedlichen, gewaltfreien Zusammenlebens verstanden wird.

Indes muss § 166 StGB entsprechend dem hohen Stellenwert dieses Grundrechts ausgelegt werden. Eine Beschimpfung kann daher nicht schon in einer bloßen Verspottung oder einer kritischen Auseinandersetzung mit einem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis gesehen werden, vielmehr bedarf es einer nach Inhalt und Form besonders verletzenden, rohen Kundgabe der Missachtung.⁶⁴ Bei der Einordnung kritischer Darstellungen in Zeichnungen, Liedtexten, Theaterstücken oder Satiren⁶⁵ ist daher gegenüber einer Einordnung als Beschimpfung i.S.v. § 166 StGB Zurückhaltung geboten. Insbesondere ist bei der Würdigung von Karikaturen und Satiren zu berücksichtigen, dass Übertreibung und Verfremdung für diese Kunstformen charakteristisch sind.⁶⁶ Geht hieraus ein Vorrang der Kunstfreiheit hervor, ist bereits eine tatbestandsmäßige Beschimpfung zu verneinen.⁶⁷ Eine andere Ansicht sieht in diesem Fall trotzdem eine tatbestandsmäßige Beschimpfung, die aber gerechtfertigt sei.⁶⁸

In der Praxis geht die Einschränkung der Kunstfreiheit durch § 166 StGB jedoch mitunter wesentlich weiter. Während aufgeklärte Gläubige keine Probleme mit satirischer Kunst haben, berufen sich gerade religiöse Fundamentalisten und Extremisten immer wieder auf § 166 StGB, um die Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit einzuschränken. So wurde die Veranstaltung der „Stucksitzung“, einer kabarettistischen Institution des Kölner Karnevals, mehrfach durch Strafverfolgungsmaßnahmen auf Grundlage von § 166 StGB in ihren Aktivitäten beschränkt. Zuletzt hat der WDR im Februar 2006 aufgrund einer Strafanzeige nach

⁶² Valerius, in: BeckOK-StGB, § 166 Rn. 13.

⁶³ Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, § 193 Rn. 59a.

⁶⁴ BGHSt 7, 110; BGH NSTz 2000, 643 (644) zu § 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB; OLG Karlsruhe NSTz 1986, 363 (364); LG Bochum NJW 1989, 727 (728); Lorenz, [Schützt nicht religiöse Gefühle, LTO v. 10.01.2015](#) (Stand: 07.11.2021).

⁶⁵ Vgl. BVerfG NJW 1998, 1386 (1387); OLG Karlsruhe NSTz 1986, 363 (365).

⁶⁶ Heller/Goldbeck, ZUM 2007, 628 (632 f.).

⁶⁷ BGH GA 1961, 240; OLG Köln NJW 1982, 657 (658); OVG Koblenz NJW 1997, 1174 (1175); Valerius, in: BeckOK-StGB, § 166 Rn. 13.

⁶⁸ Dippel, in: LK-StGB, § 166 Rn. 33, 107.

§ 166 StGB eine Papst-Satire aus der Fernsehausstrahlung der „Stucksitzung“ herausgeschnitten.⁶⁹

II. Mohammed-Karikaturen

Karikaturen erfüllen aus den eben genannten Gründen nur in Ausnahmefällen den Tatbestand der Bekenntnisbeschimpfung.⁷⁰ Daher ist fraglich, ob die sog. Mohammed-Karikaturen, die auch in deutschen Zeitungen abgedruckt wurden, nach deutschem Recht einen Fall der Bekenntnisbeschimpfung darstellen.

Solche wurden im Jahr 2005 in der dänischen Zeitung „Jyllands-Post“ und in anderen europäischen Zeitungen in einer Serie des Karikaturisten Kurt Westergaard zum Islam veröffentlicht. Eine der Karikaturen zeigte beispielsweise versengt aussehende Gestalten, die in den Himmel hochsteigen, von wo Mohammed ihnen entgegenruft: „Hört auf, uns ist der Vorrat an Jungfrauen ausgegangen“; damit wurde auf eine Motivation für Selbstmordattentäter angespielt.

Die Wirkung solcher Darstellungen zeigte sich seitdem wiederholt auf tragische Weise: 2005 führten sie in der arabischen Welt zu gewalttätigen Protesten und Boykott-Aufrufen. Botschaften europäischer Staaten wurden angegriffen, dänische Soldaten im Irak beschossen. Dabei kamen insgesamt über 100 Menschen ums Leben. Der Angriff auf die französische Satire-Zeitschrift „Charlie Hebdo“, bei dem zwölf Menschen starben sowie der Mord an dem französischen Geschichtslehrer Samuel Paty⁷¹ wurden bereits eingangs erwähnt.

Ob die Karikaturen eine Beschimpfung i.S.v. § 166 StGB darstellen, ist im Hinblick auf die nach Art. 5 Abs. 3 GG gebotene restriktive Auslegung fraglich. Das OVG Berlin-Brandenburg sah hierfür keinen Anlass, da die Karikaturen schon keine Beschimpfung enthielten und vom Grundrecht der Kunstfreiheit gedeckt seien.⁷²

Diese Entscheidung beruht auf der zutreffenden Annahme, dass sich Gläubige und Vertreter jedweder Ideologie in einer freiheitlichen Demokratie der Kritik in einem öffentlichen Diskurs stellen und es ertragen müssen, dass ihre Anschauungen hinterfragt, kritisiert und auch lächerlich gemacht werden.⁷³ In diesem Kontext betonte auch der damalige Bundesminister des Innern, *Wolfgang Schäuble*:

⁶⁹ BT-Drucks. 16/3579, S. 1.

⁷⁰ BVerfGE 75, 369 (377 f.); BGHSt 37, 55 (57 ff.).

⁷¹ *Vosatka*, [Mord in Paris: Ein Anschlag auf die Grundwerte der Aufklärung](#), *Der Standard* v. 18.10.2020 (Stand: 18.10.2020).

⁷² OVG Berlin-Brandenburg NJW 2012, 3116 f.

⁷³ *Hoven*, ZStW 129 (2017), 334 (343); *Becker*, [Warum Blasphemie dazugehört](#), *Spiegel* v. 09.01.2015 (Stand: 07.11.2021).

„Karikaturen müssen ertragen werden, [...] Kritik, die auch schon mal beleidigend sein kann – das alles macht unsere offene Gesellschaft aus“⁷⁴.

Im Ergebnis dürfen Kunst und Satire zwar nicht alles, eine Einschränkung der Meinungs-, Presse und Kunstfreiheit über die Tatbestände der §§ 185 ff., 130 StGB hinaus erscheint jedoch nicht legitim.

III. Zwischenergebnis

Aufgrund der gebotenen, restriktiven Auslegung enthält der Tatbestand des § 166 StGB kein strafrechtliches Verbot, das über die §§ 185 ff., 130 StGB hinausgeht.

F. Rechtspolitischer Diskurs

In jüngerer Vergangenheit wurde in Deutschland von verschiedenen Seiten die Streichung von § 166 StGB vorgeschlagen.⁷⁵ Von den politischen Parteien haben sich CDU/CSU, SPD⁷⁶ und Die Linke⁷⁷ für die Beibehaltung von § 166 StGB ausgesprochen, während FDP⁷⁸, Bündnis 90/Die Grünen⁷⁹ und AfD die Strafvorschrift abschaffen wollen.⁸⁰

Für die Beibehaltung von § 166 StGB wird auf die Multikulturalität der Bundesrepublik Deutschland verwiesen. Da viele Menschen heute ein vitales Interesse am Schutz ihrer kulturellen und religiösen Identität hätten, sei die Norm erforderlich, um gewalttätige Auseinandersetzungen über religiöse Fragen zu verhindern und den öffentlichen Frieden zu wahren.⁸¹ Der Norm komme zwar eine weitgehend symbolhafte, gleichwohl aber rechtspolitisch bedeutsame, werteprägende Funktion zu, da sie „religiösen Minderheiten das Gefühl existenzieller Sicherheit“ gebe.⁸²

⁷⁴ BT-Drucks. 16/3579, S. 1; vgl. [Integration: "Karikaturen müssen ertragen werden"](#), *Zeit Online* v. 30.10.2006 (Stand: 07.11.2021).

⁷⁵ Vgl. BT-Drucks. 13/2087 (1995); BT-Drucks. 16/3579 (2006); BT-Petition 56759 (2015).

⁷⁶ [Union und SPD wollen Blasphemieparagraf nicht abschaffen](#), *RP Online* v. 12.01.2015 (Stand: 07.11.2021).

⁷⁷ Vgl. [Wahlprogramm der Partei Die Linke zur Bundestagswahl 2017](#), S. 124 f.; *IfW*, [Abschaffung § 166 StGB am #BlasphemyDay bekräftigt – Gute Aussichten bei einer Jamaika-Koalition](#), *ifw* v. 30.09.2017 (Stand: 07.11.2021).

⁷⁸ [Blasphemieparagraf streichen](#), *portal liberal* v. 12.01.2015 (Stand: 08.11.2021); *Martens*, *ZRP* 2018, 67 (68).

⁷⁹ [Säkulare Grüne fordern die sofortige Abschaffung des § 166 StGB](#), *Säkulare Meldungen* v. 09.03.2015 (Stand: 08.11.2021).

⁸⁰ Zum Ganzen *HVD*, [Antworten der Parteien auf die Wahlprüfscheine zur Bundestagswahl 2017](#), S. 30 (Stand: 07.11.2021).

⁸¹ *Hörnle*, in: *MüKo-StGB*, § 166 Rn. 2.

⁸² *Deutscher Juristentag*, 70. DJT 2014 – Beschlüsse, S. 9; *HVD*, [Antworten der Parteien auf die Wahlprüfscheine zur Bundestagswahl 2017](#), S. 30 (Stand: 07.11.2021).

Da die deutsche Gesellschaft heute kulturell pluralistisch und multikulturell geprägt ist und es in ihr eine Vielzahl religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse gibt,⁸³ ist ein gesteigertes religiös bedingtes Konfliktpotenzial zwar nicht zu leugnen, § 166 StGB vermag dieses Problem jedoch nicht angemessen zu lösen.

Zunächst wurde oben schon gezeigt, dass § 166 StGB die Freiheit des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung gar nicht schützt.⁸⁴ Die Religionsfreiheit wird durch Bekenntnisbeschimpfung nicht tangiert. Außerdem kann in einem säkularen Verfassungsstaat, der religiöse und weltanschauliche Vielfalt gewährleistet, niemand grundrechtlich beanspruchen, dass seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung unangefochten und unkritisiert bleibt. Die Freiheit des eigenen Glaubens und Bekenntnisses bedeutet nämlich nicht die Unberührbarkeit religiöser Gefühle von Provokationen durch fremde Meinungsäußerungen oder Kunst.

Zudem werden durch § 166 StGB auch nicht religiöse Minderheiten geschützt. Maßgeblich für das Konfliktpotential, das eine Äußerung in sich birgt, ist die Anzahl der Angehörigen der angegriffenen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung. Nach *Fischer* hat „§ 166 StGB in der Praxis seit jeher nicht dem Schutz der Minderheiten von der Mehrheit gedient [...], sondern dem Schutz der Mehrheit vor ihnen“⁸⁵. So hat beispielsweise das OLG Nürnberg den Protest vieler Tausender katholischer Christen gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens als Indiz für eine Störung des öffentlichen Friedens herangezogen.⁸⁶ Außerdem schützt er nicht hauptsächlich die friedlichen Anhänger von Religionen in ihren Gefühlen, sondern religiöse Fanatiker, die bereit sind, ihre Religion mit Gewalt durchzusetzen und zu verteidigen. Der Staat macht sich also durch § 166 StGB „zum Unterstützer der Feinde des offenen Diskurses“⁸⁷.

Der rechtspolitische Diskurs um die Strafbarkeit von Blasphemie gewinnt daher zwar zu Recht an Bedeutung. In ihm offenbart sich aber die Haltung des Gesetzgebers zur Strafbarkeit von Blasphemie auch als ein Paradigma für weltanschauliche Grundfragen und die Reichweite des Strafrechts im Ganzen.

⁸³ *Ebert*, ZStW 130 (2018), 179.

⁸⁴ *Lorenz*, [Schützt nicht religiöse Gefühle](#), LTO v. 10.01.2015 (Stand: 07.11.2021).

⁸⁵ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 166 Rn. 2b; zustimmend *Valerius*, ZStW 129 (2017), 529 (535).

⁸⁶ OLG Nürnberg NStZ-RR 1999, 238 (241).

⁸⁷ *Becker*, [Warum Blasphemie dazugehört](#), Spiegel v. 09.01.2015 (Stand: 07.11.2021).

G. Internationale Entwicklung

Durch eine Streichung von § 166 StGB würde der deutsche Gesetzgeber einer deutlichen internationalen Tendenz gegen eine Strafbarkeit von „Blasphemie“ folgen. Vergleichbare Paragraphen gibt es heute vor allem noch in muslimisch geprägten Ländern. So steht die Beleidigung Gottes und des Propheten unter anderem in Algerien⁸⁸, Iran⁸⁹, Jordanien⁹⁰, Libanon⁹¹ und Pakistan⁹² unter Strafe. Andere Länder sanktionieren auf allgemeinere Art und Weise die Verunglimpfung „religiöser Werte“ (z.B. die Türkei⁹³), die Herablassung gegenüber Religionen (z.B. Ägypten⁹⁴, Südsudan⁹⁵) oder die Beleidigung der Religion (z.B. Thailand, Myanmar⁹⁶). In vielen Staaten, wie etwa Algerien, Iran, Jordanien, Libyen, Marokko, Pakistan, Somalia oder Jemen,⁹⁷ schützen Blasphemiegesetze nur die Rechte der Angehörigen der lokalen Mehrheitsreligion und nicht jene religiöser Minderheiten.

Zahlreiche nicht-muslimische Staaten haben vergleichbare Vorschriften in jüngerer Zeit dagegen aufgehoben, beispielsweise Irland (2019)⁹⁸, die Niederlande (2012)⁹⁹,

⁸⁸ Art. 144 des algerischen Strafgesetzbuchs.

⁸⁹ Art. 513 des iranischen Strafgesetzbuchs.

⁹⁰ Art. 273 des jordanischen Strafgesetzbuchs.

⁹¹ Art. 473 des libanesischen Strafgesetzbuchs.

⁹² Art. 295-298c des pakistanischen Strafgesetzbuchs, das für die Beleidigung des Propheten Mohammed (§ 295c) die Todesstrafe, für jene des Koran (§ 295b) lebenslange Haft vor. In den letzten 30 Jahren gab es dort mehr als 1.500 Verfahren wegen Blasphemie; vgl. [Shahzad/Johson, Pakistani Christian woman's blasphemy ordeal highlights plight of minorities, Reuters v. 01.11.2018](#) (Stand: 09.11.2021). Anklagen werden Blasphemie werden häufig gegen Angehörige religiöser Minderheiten, insbesondere Ahmadis und Christen, erhoben; [UN-Menschenrechtsausschuss, Concluding observations on the initial report of Pakistan, CCPR/C/PAK/CO/1, 2017, Abs. 33; Amnesty International, "As Good as Dead": The Impact of Blasphemy Laws in Pakistan](#) (Stand: 21.12.2016).

⁹³ Art. 216 (3) des türkischen Strafgesetzbuchs.

⁹⁴ Art. 98 (f) des ägyptischen Strafgesetzbuchs.

⁹⁵ Kap. 15, Art. 202 des südsudanesischen Strafgesetzbuchs.

⁹⁶ Abs. 206 des thailändischen Strafgesetzbuchs; Art. 295A des Strafgesetzbuchs Myanmars.

⁹⁷ Art. 291 des libyschen Strafgesetzbuchs; Art. 220 des Strafgesetzbuchs und Art. 179 des Pressegesetzes Marokkos; Art. 295c des pakistanischen Strafgesetzbuchs; Art. 313 des somalischen Strafgesetzbuchs; Art. 194 des jemenitischen Strafgesetzbuchs.

⁹⁸ BT-Drucks. 19/23820, S. 19; [Camargo, Referendum gegen Blasphemie-Paragraphen erfolgreich, hpd v. 29.10.2018](#) (Stand: 09.11.2021).

⁹⁹ [Utlar, Niederlande wollen Blasphemiegesetze streichen, Spiegel v. 29.11.2012](#) (Stand: 09.11.2021).

Kanada (2018)¹⁰⁰, Dänemark (2017)¹⁰¹, Neuseeland (2019)¹⁰² und Norwegen (2015)¹⁰³.

Durch die Abschaffung der Bekenntnisbeschimpfung würde Deutschland auch einer Stellungnahme des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2011 nachkommen, wonach „Verbote von Darstellungen mangelnden Respekts vor einer Religion oder anderen Glaubenssystemen, einschließlich Blasphemiegesetzen“ mit dem IPbPR¹⁰⁴ nicht vereinbar sind.¹⁰⁵ Auch die Venedig-Kommission des Europarates hat sich für eine Abschaffung der Bekenntnisbeschimpfung ausgesprochen. Sie erachtet es „weder für notwendig noch für wünschenswert [...], einen Straftatbestand der einfachen religiösen Beleidigung (also der Beleidigung religiöser Gefühle) ohne das Element der Aufstachelung zu Hass als einer wesentlichen Komponente zu schaffen“¹⁰⁶.

Die Abschaffung hätte also internationale Signalwirkung und würde Deutschland in seiner Forderung gegenüber anderen Ländern glaubwürdiger machen, Blasphemiegesetze abzuschaffen. Nicht zuletzt brächte es rechtspolitisch zum Ausdruck, dass unsere Gesellschaft die Verfolgung von Andersgläubigen und gewalttätige Reaktionen auf Kritik und Satire nicht toleriert.

H. Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass § 166 StGB kein legitimes Schutzgut besitzt und zudem gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG verstößt. Aufgrund der wegen Art. 5 GG gebotenen, restriktive Auslegung kommt der Norm ferner kein über §§ 130, 185 ff. StGB hinausgehender Anwendungsbereich zu.

Nicht zuletzt wäre die Abschaffung von § 166 StGB auch eine rechtsstaatliche Reaktion auf die Einschüchterungsversuche militanter Islamisten (etwa im „Karikaturenstreit“ von 2006), denn hiermit brächte der Gesetzgeber unmissverständlich zum Ausdruck, dass der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit in einer modernen offenen Gesellschaft höheres Gewicht zukommt als den „verletzten Gefühlen“ religiöser Fundamentalisten. Dies gilt anlässlich des Anschlags auf „Charlie Hebdo“ sowie des Mordes an Samuel Paty umso mehr. Gleichzeitig würden

¹⁰⁰ BT-Drucks. 19/23820, S. 19.

¹⁰¹ *Chefai, Dänemark schafft Blasphemie-Gesetze ab*, hpd v. 02.06.2017 (Stand: 09.11.2021); BT-Drucks. 19/23820, S. 19.

¹⁰² BT-Drucks. 19/23820, S. 19; *Wakonigg, Neuseeland stimmt für Abschaffung der Blasphemie-Gesetzgebung*, hpd v. 12.03.2019 (Stand: 09.11.2021).

¹⁰³ BT-Drucks. 19/23820, S. 19.

¹⁰⁴ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966.

¹⁰⁵ *UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 34, CCPR/C/GC/34, 2011*, Abs. 48.

¹⁰⁶ *ECRI, Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 15, 2016*, Rn. 48.

religionskritische Satiriker und Künstler nicht mehr durch die Angst vor strafrechtlicher Verfolgung in ungerechtfertigter Weise in der Wahrnehmung ihre Grundrechte nach Art. 5 GG eingeschränkt. Der Straftatbestand der Bekenntnisbeschimpfung ist im Ergebnis weder in rechtspolitischer noch in verfassungsrechtlicher Hinsicht legitim.¹⁰⁷

¹⁰⁷ *Fateh-Moghadam*, Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts, S. 248.